

# STATUTEN

## ald Ausländerdienst Baselland

### NAME UND SITZ

- Art. 1** Unter dem Namen ald Ausländerdienst Baselland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Der ald hat seinen Sitz in Pratteln BL.

### ZWECK

- Art. 2** Der ald hat folgenden Zweck:
- a. Förderung der Integration von ausländischen Personen
  - b. Sprachdienstleistungen für ausländische Personen, Arbeitgebende und Behörden
  - c. Beratung zu Migrations- und Integrationsfragen

### MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3** Mitglieder des ald können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des ald mittragen.
- Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres erklären. Es hat seine finanzielle Verpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### ORGANE

- Art. 4** Die Organe des ald sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle

### GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 5** Die Generalversammlung ist oberstes Organ des ald. Sie findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung, in der Regel im ersten Semester.
- Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage im Voraus.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Begehren von mindestens 30 Mitgliedern

- Art. 6** Die Generalversammlung ist zuständig für:
- die Änderung der Statuten
  - die Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vize-Präsidentin/des Vizepräsidenten und von den übrigen Vorstandsmitgliedern
  - die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - die Genehmigung des Jahresberichtes
  - die Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
  - die Abnahme der Jahresrechnung
  - Im Rahmen der Berichterstattung orientiert die/der Präsidentin/Präsident über das Budget des laufenden Jahres
  - die Entlastung des Vorstandes

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid.

**VORSTAND**

- Art. 7** Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident und 5 bis 9 weiteren Personen.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre – eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.
- Die Mitglieder anvertrauen dem Vorstand das sog. „Kooptationsrecht“, welches ihm die nötige Flexibilität für die Aufnahme neuer Personen in Vorstand mit gleichen Rechten und Pflichten gibt. Jede Aufnahme unterliegt der Zustimmung der Mitglieder an der darauffolgenden Generalversammlung.
- Art. 8** Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:
- die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
  - die Wahl der Geschäftsleitung
  - die Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
  - die Prüfung und Genehmigung des Budgets
  - die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
  - den Erlass eines Organisations-Reglements für die Geschäftsleitung
- Art. 9** Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Geschäftsleitung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 10** Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Generalversammlung.
- Art. 11** Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

**GESCHÄFTSLEITUNG**

- Art. 12** Die Geschäftsleitung ist für die fachliche und zielgerechte Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Ihr obliegen insbesondere das Rechnungswesen, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Ausführung sämtlicher übertragener Aufgaben.
- Die Präsidentin/der Präsident zeichnet mit der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.
- Die Geschäftsleitung zeichnet mit Einzelunterschrift bei allen Geschäften, die der Vereinszweck normalerweise beim operativen täglichen Handeln mit sich bringt.

**REVISIONSSTELLE**

**Art. 13** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Revisionsstelle der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Zulassungsbedingungen.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach dem Standard zur eingeschränkten Revision.

**FINANZEN**

**Art. 14** Jährlich wird eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, erstellt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 15** Für die Verbindlichkeiten des ald haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 16** Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der ald über die Beiträge der Mitglieder und Erträge aus seiner Geschäftstätigkeit.

**STATUTENÄNDERUNG**

**Art. 17** Für Änderungen dieser Statuten ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden an einer Generalversammlung erforderlich.

**AUFLÖSUNG**

**Art. 18** Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung an einer Generalversammlung und die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

**Art. 19** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

**SCHLUSSBESTIMMUNG**

**Art. 20** Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Juni 2017. Sie treten mit Beschluss durch die Generalversammlung vom 15. Juni 2021 in Kraft.

ald AUSLÄNDERDIENST BASELLAND

Josef Thali-Kernen

Präsident

Theodor Häner

Vizepräsident

